

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

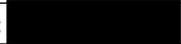
Herrn  
Johannes Filter



---

Datum: 30. April 2020

---

Bearbeiter: 

---

Telefon: 033203 356-20

---

Telefax: 033203 356-49

---

Zeichen: SMü/002/19/1923

---

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

### **Ihr Antrag auf Informationszugang beim Polizeipräsidium Brandenburg vom 27. November 2019**

Ihre E-Mail vom 14. Dezember 2019, unsere Eingangsbestätigung vom 19. Dezember 2019 fragdenstaat.de (#171135)

Sehr geehrter Herr Filter,

für die lange Bearbeitungszeit bitten wir um Entschuldigung. Sie hatten uns um eine Einschätzung zur Rechtmäßigkeit der Ablehnung Ihres Informationszugangsantrags durch das Polizeipräsidium Brandenburg gebeten und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de beantragten Sie beim Polizeipräsidium Brandenburg am 27. November 2019 den Informationszugang zu allen Unterlagen zur Nutzung externer (z. B. sanitärer) Anlagen im Zuge der Aktion „Ende Gelände 2019 – Lausitz“. Ihren Antrag lehnte die Behörde mit Bescheid vom 12. Dezember 2019 ab. Das Polizeipräsidium begründete dies anhand einiger Beispiele einerseits damit, dass es nicht möglich sei, Ihnen angesichts der Bandbreite logistischer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aktion eine erschöpfende Antwort zu geben. Andererseits teilte es mit, dass Unterlagen, sofern sie überhaupt vorliegen, als polizeiliche Einsatzbefehle ausgestaltet und deshalb nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) nicht herauszugeben seien.

Die Ausführungen des Polizeipräsidioms Potsdam beinhalten zwei Komponenten. Erstens bemängelt die Behörde nach unserem Verständnis die hinreichende Bestimmung des Antrags, zu der ein Antragsteller nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AIG verpflichtet ist. Ob eine Konkretisierung erforderlich ist, können wir mangels Kenntnis der Aktenlage von hier aus nicht einschätzen. Sollte dies so sein, käme allerdings gleichzeitig eine entsprechende Beratungs- und Unterstützungspflicht der Polizei nach § 6 Abs. 1 Satz 5 AIG zum Tragen. Üblicherweise empfehlen wir Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern in solchen Fällen, ein Gespräch mit der Behörde zu suchen, um eine entsprechende Klärung oder Eingrenzung des Antragsgegenstands zu erreichen.

Ob ein solches Vorgehen allerdings in diesem Fall Erfolg verspricht, vermögen wir angesichts der zweiten Komponente der Ablehnungsbegründung – der Erforderlichkeit des Schutzes überwiegender öffentlicher Interessen – ebenfalls nicht zu beurteilen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir es dem Grunde nach für plausibel halten, dass § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG der Herausgabe polizeilicher Einsatzbefehle entgegenstehen kann. Insbesondere die in der Vorschrift aufgeführten Schutzgüter der Gefahrenabwehr, der anderen Belange der inneren Sicherheit und der Tätigkeit der Polizei können als Ablehnungsgrund bereits dann herangezogen werden, wenn eine Beeinträchtigung lediglich möglich ist. Zwar bedarf es hierfür einer nachvollziehbaren, schriftlichen Ablehnungsbegründung nach § 6 Abs. 1 Satz 8 AIG; die Hürden hierfür sind jedoch vergleichsweise niedrig.

Soweit das Polizeipräsidium Brandenburg andeutet, dass für bestimmte, Sie interessierende Informationen möglicherweise gar keine Unterlagen existieren, ist darauf hinzuweisen, dass in einem solchen Fall ein Antrag auf Informationszugang aus tatsächlichen Gründen abzulehnen wäre. Im Gegensatz zu den beiden oben aufgeführten Gesichtspunkten, hätten wir im Rahmen des Kontrollrechts der Landesbeauftragten hier keine Möglichkeit einer Überprüfung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

